

POSITIONSPAPIER

Nein zur Volksinitiative «Abschaffung der Billag-Gebühren (No-Billag)»

Volksabstimmung vom 04. März 2018

Vom Vorstand am 18.12. verabschiedet.

Ausgangslage

Service Public und Behindertengleichstellungsrecht

Die Bundesverfassung beinhaltet heute einen Programmauftrag für Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV). Das Publikum hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf vielfältige Informationen und freie Meinungsbildung. Entsprechend müssen konzessionierte Radio- und Fernsehanbieter ihr Angebot gestalten.

Damit auch Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung ihre **Meinungs- und Informationsfreiheit ausüben können sowie Zugang zur Unterhaltung und Kultur** haben, sind die Angebote von Radio und Fernsehen barrierefrei zu gestalten. Dies verlangen die von der Schweiz 2014 ratifizierte UNO-Behindertenrechtskonvention (Art. 9 Abs. 1 lit. b sowie Art. 21 Abs. 1 lit. d BRK; SR 0.109), das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV; SR 101), das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 4 BehiG in Verbindung mit Art. 3 lit. e BehiG sowie Art. 5 Abs. 1 BehiG; SR 151.3) sowie das Radio- und Fernsehgesetz (Art. 7 Abs. 3+4 RTVG sowie Art. 24 Abs. 3 RTVG; SR 784.40).

Heute wird ein Teil der Sendungen für Menschen mit Hör- und Sehbehinderung aufbereitet. Die **SRG** untertitelt aktuell mehr als die Hälfte der Sendezeit (rund 30'000 Stunden). In der Prime Time (19.00 – 22.00 Uhr) werden sämtliche Sendungen in den ersten Programmen untertitelt, ebenso Live-Sendungen am Wochenende. Hinzukommen jährlich insgesamt mehr als 400 Sendungen mit Audiodeskription für Menschen mit einer Sehbehinderung (laufende akustische Beschreibung des Filmablaufs) in der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz. Zudem werden die Hauptausgaben der Nachrichten im Fernsehen in Gebärdensprache angeboten. Die SRG wendet für die Untertitelung zurzeit rund 11 Mio. Franken. Bis 2022 soll das Budget auf 17 Mio. Franken erhöht und das Untertitelungsangebot auf 45'000 Stunden ausgebaut werden (80 Prozent).

Die **Regionalfernsehen** untertiteln ihre Informationssendungen.

Barrierefreie Angebote sind auch für **ältere Menschen** mit eingeschränktem Hör- oder Sehvermögen von grossem Vorteil.

Gebühren

Die **Billag-Gebühren** stellen die Finanzierung des Service Public im Medienbereich sicher. **Sie finanzieren auch die barrierefreien Angebote der SRG sowie der konzessionierten Regionalfernsehen.**



Zum Service Public gehören insbesondere die Radio- und TV-Sender der **SRG** in allen Sprachregionen. Hinzu kommen einige

- Lokalradios (z.B. Fiume Ticino, Radio Rottu Oberwallis oder Radio Chablais)
- regionale TV-Stationen (z.B. Südostschweiz, Léman bleu oder TeleTicino). Eine zunehmende Bedeutung hat der Vertrieb der Inhalte durch diverse internetbasierte Kanäle.

Die Initiative

Der Initiativtext verlangt ausdrücklich, dass die Verfassung nicht nur die Erhebung von Gebühren für Radio- und Fernsehen verbietet, sondern schliesst auch andere Formen von Subventionen für Radio- und Fernsehstationen aus. Zusätzlich soll der Programmauftrag gestrichen werden.

Die Initianten sind der Ansicht, dass rein private Unternehmen die Nachfrage an Radio- und Fernsehsendungen ohne staatliche Zuwendung abdecken können.

Folgen für Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit einer Sinnesbehinderung hätte die Annahme der No-Billag-Initiative **schwerwiegende Folgen**.

Das Angebot an barrierefreie Sendungen würde massiv reduziert oder ganz gestrichen werden. Ohne Gebührenunterstützung ist es aus wirtschaftlicher Sicht vollkommen unrealistisch, dass diese besonderen Leistungen zugunsten von Menschen mit einer Sinnesbehinderung noch erbracht werden könnten. Die TV- und Radioprogramme würden ausschliesslich nach wirtschaftlichen Kriterien von Privaten produziert werden. **Barrierefreie Sendungen sind wirtschaftlich nicht rentabel**.

Hinzu kommt, dass gewisse teure **Informationssendungen** gar nicht mehr angeboten würden, die für die politische Meinungsbildung absolut zentral sind. Dies trifft Menschen mit Sinnesbehinderungen besonders stark: So wird sich etwa die blinde Person, die nur erschwert Zugang zu den gedruckten Medien hat, nicht mehr über die Radiosendung «Echo der Zeit» informieren können. Für gehörlose Menschen ist beispielsweise die «Tagesschau» oder das «Téléjournal» in Gebärdensprache eine wichtige Informationsquelle.

Schliesslich würden die Hindernisse und Herausforderungen im Alltag von Menschen mit Behinderungen, über welche im Rahmen der **publizistischen Vielfalt der SRG-Radio- und Fernsehprogramme** immer wieder und seit langem berichtet wird, von privaten Anbietern – wenn überhaupt – nur noch spärlich thematisiert.

Theoretisch ist es denkbar, dass auch private Unternehmen barrierefreie Angebote wie z.B. Spielfilme oder Sportübertragungen im Pay-TV anbieten. Diese wären jedoch **bedeutend teurer**. Die Angebote in Gebärdensprache, Audiodeskription und Untertitelung dürften von Privaten – wenn überhaupt – höchstens als kostenpflichtiges Zusatzangebot geliefert werden: Der Medienkonsum würde für KundInnen mit Behinderungen massiv teurer. Dies wäre eine **klare Diskriminierung**.

Auch wenn der Bund andere öffentliche Gelder als diejenigen aus der Billag-Gebühr aufwenden würde, ist es unrealistisch, dass private Anbieter ein Interesse an einem barrierefreien Angebot für Menschen mit einer Sinnesbehinderung hätten.

Ein barrierefreies Angebot von TV-Sendungen wird es bei der Annahme der No-Billag-Initiative nicht mehr geben, insbesondere solche nicht, die für die demokratische Meinungsbildung wichtig sind. Dies ist **diskriminierend und somit verfassungs- und völkerrechtswidrig**.

Inclusion Handicap empfiehlt ein klares «Nein» zu No-Billag.